

Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Wien, 15.3.2006

Betreff: Stellungnahme zum Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Generell halten wir den vorliegenden Entwurf für sehr gut geeignet, den Anforderungen an die Sachwalterschaft gerecht zu werden. Im speziellen betrifft dies die Stärkung der Rechtsposition der Familie, die Einschränkung der Zahl maximaler Betreuer je Sachwalter und die Vorsorgevollmacht.

Aus unserer heutigen Sicht werden durch den vorliegenden Entwurf zahlreiche Verfahren in den österreichischen Alten- und Pflegeheimen vereinfacht, welche bis dato zu einer Vielzahl von Anträgen auf Bestellung von Sachwaltern geführt hatten.

Im Detail:

§ 279 (2) und VSBPG § 3(2): Da nunmehr der Verein mit der Aufgabe der Sachwalterschaft betraut wird und nicht mehr eine physische Person, könnte sowohl die geforderte Unabhängigkeit der Person (vom Trägerverein) als auch die Fähigkeit des Sachwalters zur persönlichen Kontakthaltung mit dem Betreuten nicht immer gewährleistet sein. Aus unserer Sicht ist die „persönliche Kontaktnahme“ (§ 279 (4)) ein zu geringes Erfordernis. Gefordert wären die persönliche Kontakthaltung und die Gestaltung einer persönlichen Beziehung. Ungeklärt scheint weiters, inwieweit die solcherart von einer Vereinsperson betreute Person die Möglichkeit der Ablehnung dieser gestellten Person hat.

§ 279 (4): Wir halten die Orientierung an qualitativen Kriterien als zielführend, nicht nur quantitative Obergrenzen je Sachwalter, beispielhaft: Fähigkeit zur persönlichen Kontakthaltung und Beziehungsgestaltung, Mindestqualifikation als Sozialarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Wallner  
Präsident des Dachverbandes der  
Alten- und Pflegeheime Österreichs  
[www.lebensweltheim.at](http://www.lebensweltheim.at)